

Genehmigung der Regierung nach den jetzigen Zeitverhältnissen und Bedürfnissen auf eine angemessene, für die Betheiligten erspriessliche Weise zu ordnen oder zu verbessern, und es ist nicht abzusehen, wie dieß störend auf die Erblande einwirken kann, da sich der vorliegende §. eben nur auf Modificationen solcher eigenthümlichen Einrichtungen z. B. der Criminalkasse bezieht. Obne dem geht der unverkennbare Zweck des Vertrags dahin, die Verschmelzung der Oberlausitzer Verfassung mit der der Kreislande so weit und so bald es irgend thunlich, herbeizuführen.

Prinz Johann: Es scheint allerdings, als ob gerade über diesen §. mannichfache Mißverständnisse obgewaltet hätten. Die Oberlausitz hat bekanntlich in vielen Punkten besondere Rechte, besondere Gesetze, und auch hier beabsichtigt man immer mehr eine Verschmelzung mit den Kreislanden, welche entweder durch Einführung erbländischer Gesetze in der Oberlausitz, oder durch neue allgemeine Gesetze zu erreichen steht. Die Provinzialstatute beziehen sich nicht auf die privatrechtlichen Verhältnisse, sondern hauptsächlich auf die etwa nöthig werdenden veränderten Bestimmungen rein provinzieller Einrichtungen. Dergleichen Statute für sich zu entwerfen, hat jede Commun das Recht. Die Vorlage der oberlausitzer Provinzialstatute an die Stände enthält eigentlich etwas Ueberflüssiges; findet indeß darin seine Entschuldigung, daß dieses Statut in einem der ansehnlichsten Landestheile Giltigkeit erlangt.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich stimme im Allgemeinen der Ansicht der Deputation vollkommen bei, und halte namentlich die Worte: „gesetzliche Anordnungen“ für ganz unpassend und zu Mißverständnissen führend, und muß daher sehr dafür stimmen, daß die von der Deputation vorgeschlagene Veränderung unbedingt angenommen werde.

Bürgermeister Wehner: Ich muß mich der Ansicht des Hrn. Bürgermeisters Ritterstädt anschließen. Die Worte: „gesetzliche Anordnungen“ möchten zu Mißverständnissen Anlaß geben.

Bürgermeister Hübler: Als Mitglied der Deputation kann ich mich zwar nur dem vermittelnden Vorschlage der letztern anschließen. Ich theile indeß keineswegs die Bedenken, welche die geehrten Sprecher vor mir in den Worten: „gesetzliche Anordnungen“ finden. Der Eingang des §. bezeichnet in diesen Worten bloß den Begriff eines Provinzialstatutes. Und so wie das Localstatut jeder städtischen Commun eine gesetzliche Anordnung für diejenigen enthält, für welche es gegeben worden, so kann man wohl auch unbedenklich die fraglichen Provinzialstatuten mit dem Ausdrucke „gesetzliche Anordnungen“ bezeichnen, ohne sie dadurch in die Kategorie der Landesgesetze zu stellen.

Man genehmiget hierauf einstimmig den Vorschlag der Deputation, so wie man auch allgemein darüber einverstanden ist, daß man den §. 7. — wie die 2. Kammer will — nicht in Wegfall bringen will.

Bei §. 10. lautet das Deputationsgutachten:

Der von der 2. Kammer gefaßte Beschluß, auf Wegfall dieses §. anzutragen, beruht auf der Ansicht, daß ein Grund der Nothwendigkeit weder in der Verfassungsurkunde noch in den der Oberlausitz ertheilten königlichen Zusicherungen enthalten sei, um dieser Provinz eine Regierungsbehörde und einen Gerichtshof zweiter Instanz zu gewähren; daß eine solche Bestimmung für

eine Provinz nicht statt finden könne, die zu einem unter Einer Verfassung vereinigten constitutionellen Staate gehöre; daß die Regierung dadurch beschränkt werde, wenn man künftig das Centralisationsystem unter Aufhebung der Provinzialbehörden ergreifen wollte; daß ferner das in diesem §. erwähnte Vorschlagsrecht in der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen nicht begründet, vielmehr ihr ganz entgegen sei, da der König alle Rechte der Staatsgewalt nach §. 4. in sich vereinigt, das unbeschränkte Recht der Ernennung der Staatsdiener aber zu diesen Rechten gehöre; daß endlich der letzte Satz des §. auf einen Separatismus hindeute, der doch beseitigt werden solle. — Die Deputation hat auch hier den aufgestellten und von der verehrten Kammer anerkannten Grundsatz festzuhalten, wie es lediglich darauf ankomme, ob die vorliegenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde entgegen sind, keinesweges aber darauf, ob diese Bestimmungen sich auf die Verfassungsurkunde gründen. Daß aber ersteres der Fall sei, ist zwar behauptet, aber nach dem Dafürhalten der Unterzeichneten nicht nachgewiesen worden. Denn ohne darauf ein Gewicht zu legen, daß bereits die Stände damit einverstanden sind, daß Wauzen der Sitz einer Provinzialregierung und eines Appellationsgerichts werde, so ist es ein wesentlicher Bestandtheil der durch den Traditionsrecess garantirten Provinzialverfassung der Oberlausitz, daß in Wauzen eine Provinzialjustiz- und Verwaltungsbehörde bestehe; ein Verhältniß, das der Verfassungsurkunde, wie schon das gedachte Einverständnis der Kammer zeigt, nicht widerstreitet. Will nun die Staatsregierung der Oberlausitz über das Fortbestehen dieses Verhältnisses eine Zusicherung in dem vorliegenden Vertrag ertheilen, so ist doch in der That nicht abzusehen, welches Recht die Kammern haben sollten, zu widersprechen. Eben so verhält es sich mit dem hier erwähnten, bedeutend modificirten Präsentationsrecht der Stände der Oberlausitz, von dem um so weniger gesagt werden kann, daß es einer constitutionellen Staatsreform widerstreite, da bekanntlich in mehreren solchen Staaten, z. B. im Großherzogthum Weimar, Herzogthum Coburg, Braunschweig, dieß Recht den Ständen bei einigen Staatsämtern zusteht. — In Betreff des Vorschlagsrechts bei Besetzung der Stelle eines Vorstandes der Provinzialregierungsbehörde ist insbesondere herausgehoben worden, wie hierdurch die ministerielle Verantwortlichkeit gefährdet werden würde, es scheint aber, daß man dabei nicht beachtet hat, wie die Wahl ganz frei bleibt, so fern man unter den Vorgeschlagenen keinen als fähig erachtet, und wie die Verantwortlichkeit der Minister in Bezug auf Provinzialbeamte nur auf die Verpflichtung zur Beaufsichtigung sich erstrecken kann, und daher durch jenes Vorschlagsrecht nicht geschmälert wird. — Der Inhalt des letzten Satzes dieses §. erscheint der Deput. um so mehr als ganz unbedenklich, da es erforderlich ist, daß, so lange die Gesetzgebung die nicht sofort zu beseitigende Verschiedenheit zwischen den alten Erblanden und der Oberlausitz nicht ausgeglichen hat, die in dieser Provinz anzustellenden Beamten nothwendigerweise die nöthigen Kenntnisse derselben besitzen müssen. Es bedarf aber wohl nicht erst eines Beweises, daß heraus keinesweges die Fortdauer jener Verschiedenheit folgt, da vielmehr, wenn jene Verschiedenheit aufgehört hat, diese Bestimmung von selbst ihre Anwendbarkeit verliert. — Uebrigens ist bereits von dem Staatsministerium in der 2. Kammer bemerkt worden, daß auch in andern constitutionellen Staaten Provinzen mit separaten Provinzialeinrichtungen bestehen, und die Deputation beharrt bei ihrer frühern Ansicht, daß die Bestimmungen dieses §. der Verfassungsurkunde nicht widerstreiten.

Bürgermeister Wehner: Was den Inhalt dieses §. anlangt, so bin ich der Meinung, daß die Stände eine Genehmigung nicht zu ertheilen haben, aber Wunsch aussprechen können. Nach diesem §. soll erstlich der Sitz der Regierung und eines Ge-